

# Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

Horremer Straße  
in Kerpen



Quelle Luftbild: Geobasis.NRW © 2018

Haan, den 30.10.2018

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)

## **Gliederung**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) .....	6
<b>3. Lage und Bestand des Plangebietes .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Fotodokumentation .....</b>	<b>8</b>
<b>5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....</b>	<b>9</b>
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	9
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	10
5.3 Ortsbegehung.....	13
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....	13
<b>6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....</b>	<b>15</b>
<b>7. Fazit .....</b>	<b>15</b>
<b>8. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>17</b>

## 1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplans Ho Nr. 367 für die Neubebauung an der Horremer Straße im Stadtteil Horrem, Ortsteil Neu-Bottenboich der Kolpingstadt Kerpen erstellt. Durch den Bebauungsplan soll das Planungsrecht für eine Nachverdichtung im Innenbereich durch die Schaffung von Mehrfamilienhäusern gesichert werden. Das Plangebiet ist aktuell bereits im Bestand bebaut und das Umfeld überwiegend wohnbaulich geprägt. Im Süden und Osten grenzen unmittelbar Waldflächen an das Plangebiet, welche als Landschaftschutzgebiet ausgewiesen sind. Das Plangebiet wird durch die Horremer Straße gequert. Jeweils nördlich und südlich der Straße befindet sich aktuell ein zweigeschossiges Gebäude.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde im Oktober 2018 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil des Bauleitverfahrens erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter

Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A,
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

## 2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

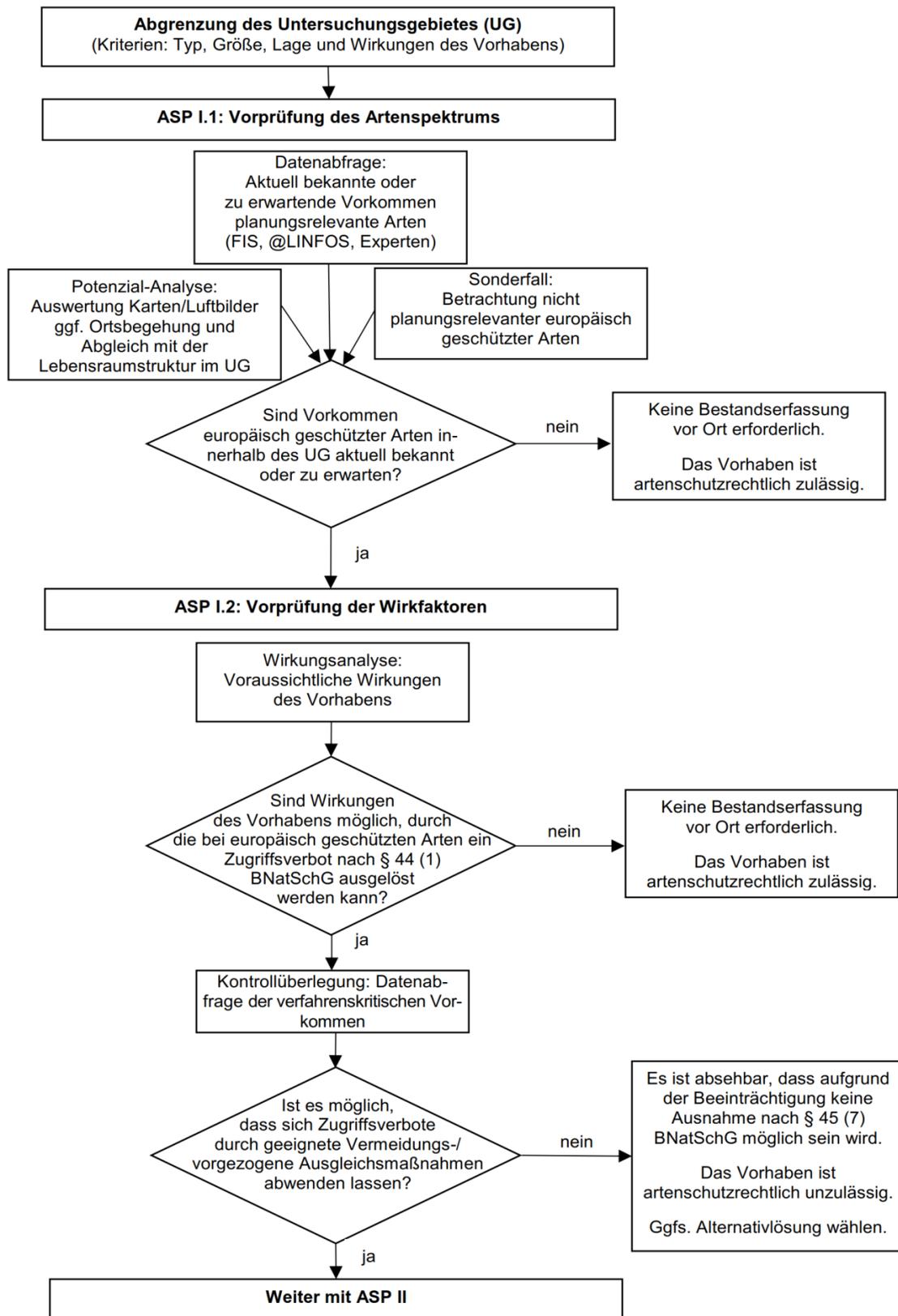


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich in der Randlage eines Wohngebiet im Ortsteil Neu-Bottenbroich der Stadt Kerpen. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch:

- die Wohnbebauung des Ginsterwegs 1b, 3, 5 und 7 im Norden,
- die Wohnbebauung der Horremer Straße 63, 65 und 67, sowie eine Waldfläche im Osten,
- eine Waldfläche im Süden sowie
- die Bebauung der Horremer Straße 50, 50a, 55 und 57 im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 3.300 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 85, 389 und 399 in Gänze und das Flurstück 55 teilweise, Flur 33, Gemarkung Horrem. Die Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut und mit Gartenflächen und Stellplatzflächen genutzt. Die Fläche ist durch die Nutzung und die angrenzende Wohnbebauung bereits im Bestand vorbelastet.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, sowie keine Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope.

Im Westen und Süden grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet (LSG-5006-0007 „Röttgenhalde und landwirtschaftliche Flächen bis an die A4“). Als Schutzzwecke werden die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen seines biotischen Potentials und seiner Bedeutung als Regenerationsraum für die Rekultivierungsgebiete, seine Bedeutung für das Landschaftsbild, sowie für die Erholung genannt.

#### 4. Fotodokumentation



*Abb. 3: westlich des Wohngebäudes im nördlichen Bereich des Plangebietes aus Süden fotografiert*



*Abb. 4: östlich des Wohngebäudes im nördlichen Bereich des Plangebietes aus Norden fotografiert*



*Abb. 5: Birke mit Vogelnest im nördlichen Gartenbereich (aus westlicher Richtung fotografiert)*



*Abb. 6: Gebäude im südlichen Plangebiet (aus nördlicher Richtung fotografiert)*



*Abb. 7: östliche Gartenfläche aus nördlicher Richtung fotografiert*



*Abb. 8: westlich des Wohngebäudes im südlichen Bereich des Plangebietes aus Süden fotografiert*

## 5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### 5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

#### Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5006 (Frechen) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5006\_3 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5006\_3 (Frechen) für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude
<b>Säugetiere</b>					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	(Na)	FoRu!
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	Na	

Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000	G	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000	S	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000	S	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	FoRu!

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten können im Vorfeld aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den Vegetationsstrukturen vor Ort in Gänze ausgeschlossen werden.

Es handelt sich hierbei um Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaften und großflächigen Parklandschaften, die in städtischen Lebensräumen selten sind oder diese in Gänze meiden, bzw. um Arten mit einer hohen Bindung an Gewässer und Auenstrukturen (Nachtigall, Pirol). Diese Arten haben oft großflächige Jagd- und Brutreviere mit Komplexen aus Waldflächen, Gehölzen, Grünland, Ackerland und weiteren Elementen der Kulturlandschaft. Entsprechende Bedingungen sind im Plangebiet nicht oder nur unzureichend gegeben.

## 5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans für eine Neubebauung des Plangebietes. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

### **5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet und das Plangebiet bereits im Bestand bebaut ist, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die bestehende und angrenzende Nutzung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

### **5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen; Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als bereits bebaute Fläche mit einem Anteil unversiegelter Gartenfläche dar. Im Rahmen der geplanten Bebauung kommt es zu einer Neuversiegelung der Fläche, die aufgrund der geringen Flächengröße als nicht erheblich betrachtet wird.

### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren wie Gebäude und Mauern bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die bestehenden Beeinträchtigungen, auch durch die Gebäude in der direkten Nachbarschaft sind durch die geplante Bebauung keine weiteren Barrierewirkungen zu erwarten.

### **5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnnutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastung hinaus geht und im Bestand bereits schalltechnische Beeinträchtigungen durch die angrenzende Bebauung vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Diese Zunahmen sind jedoch, durch die bestehenden Emissionen, nicht als erheblich einzustufen.

#### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Durch die geplante Innenraumverdichtung verändert sich das Verkehrsaufkommen im Plangebiet nicht erheblich. Eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos von Tieren mit fahrenden Autos ist nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

### 5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehungen erfolgten am 15. März 2017 und 18. Oktober 2018. Hier wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten untersucht. Das Plangebiet setzt sich aus zwei Flächen nördlich und südlich der Horremer Straße zusammen. Die Grundstücke sind jeweils mit einem Wohnhaus sowie Gartenflächen mit wenigen Bäumen und Stellflächen für PKW ausgestattet.

Die Wohngebäude sind aktuell nicht mehr bewohnt und zeigt entlang des Dachfirst und in den Fassaden keine Risse, Spalten oder Löcher, die als mögliche Quartiere für Fledermäuse geeignet sind.

Bei den Ortsbegehungen wurden die Bäume und Gehölze hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten keine Höhlen oder Spalten kartiert werden, eine Nutzung als Quartierbäume für Fledermäuse oder Nistbäume für höhenbrütende Vogelarten wird als unwahrscheinlich angesehen. Auf dem nördlichen Grundstück konnte 2018 im Gartenbereich ein Nest in einer Birke erfasst werden.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Im Gebiet selber konnten nur wenige Tiere aus der Gruppe der „Allerweltarten“ wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Zaunkönig und Elster beobachtet werden. In den angrenzenden Waldflächen wurden ebenso nur häufige Arten wie Eichelhäher, Ringeltaube, Tannenmeise und Buchfink erfasst. Im März 2017 konnte ein Mäusebussard im Überflug beobachtet werden.

### 5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 49708 (Wuppertal-Elberfeld) 3. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 13f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

#### Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommt in diesem Quadranten neben der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auch der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) vor.

Bei den Bestandsgebäuden konnten keine Einfluglöcher in den Fassaden oder im Bereich der Dachtraufe kartiert werden. Eine Gefährdung von gebäudebrütenden Arten (Zwergfledermaus, Großes Mausohr) wird nicht angenommen.

Für Arten, die auch oder ausschließlich Baumhöhlen oder -spalten als Quartier nutzen (Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus) sind Betroffenheiten ebenso unwahrscheinlich. Bei der Begutachtung der Bestandsbäume im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung konnten keine Höhlen oder Spalten kartiert werden. Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind die Bestandsbäume außerhalb der Zeiten der Nutzung der Sommerquartiere (April-Oktober) zu fällen.

Aufgrund der Nähe zum Wald kann das Plangebiet als potentielles Jagdhabitat für viele Fledermausarten angesehen werden. Da der Bereich jedoch eine geringe Flächengröße sowie eine Vorbelastung durch die angrenzende Nutzung aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Der Waldrandbereich angrenzend zum Plangebiet bleibt erhalten, sodass wichtige Strukturmerkmale weiterhin bestehen bleiben.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist, bei Einhaltung des Rodungszeitraumes, nicht zu erwarten.

### Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude sowie Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Horste oder Höhlen in den Gehölzen nachgewiesen werden. Die Gebäude zeigen keine Einfluglöcher oder Spalten.

Die Waldohreule (*Asio otus*) kommt in halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern sowie im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Für die Brut werden alte Nester anderer Vogelarten (z.B. Rabenkrähe, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen werden für die Jagd aufgesucht. Durch die dicht angrenzende Bebauung in diesem Teil des Plangebietes und die damit verbundenen Störungen ist eine Nutzung des kartierten Nestes durch die Waldohreule als unwahrscheinlich zu betrachten. Von einer Gefährdung der Art ist nicht auszugehen.

Neben Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern werden Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit einem guten Angebot an Höhlen vom Waldkauz (*Strix aluco*) besiedelt. Aufgrund fehlender Baumhöhlen ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Kleinspecht (*Dryobates minor*) dienen Baumhöhlen. Kleinspechte besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Aufgrund fehlender Baumhöhlen kann eine Gefährdung des Spechtes im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delochochon urbica*) baut ihre Lehmester an Gebäuden in Dörfern und Städten. Bei den Ortsbegehungen konnten keine Nester an den Fassenden der Häuser festgestellt werden, wodurch ein Vorkommen der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden kann.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Bei Einhaltung der Rodungszeiten kann eine Betroffenheit des Kuckucks ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling (*Passer montanus*) Specht- und Faulhöhlen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Vor Ort konnten keine

Hinweise für ein Vorkommen gefunden werden, eine Beeinträchtigung des Feldsperlings wird als unwahrscheinlich betrachtet.

Das Vogelnest wird aufgrund der Lage des Baumes im Plangebiet und der Struktur im dicht bebauten Siedlungsbereich einer Art aus der Gruppe der „Allerweltsart“ zugeordnet. Da diese Tiere i.d.R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Plangebietes geeignete Ausweichstrukturen gegeben sind, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten, das Eintreten von Verbotstatbeständen für diesen Bereich ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Rodungszeiten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

### Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Amphibien aufgeführt. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes werden Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien als unwahrscheinlich eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

### Reptilien

Für das Plangebiet sind keine planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Reptilien gelistet. Bei beiden Ortsterminen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien gefunden werden. Es wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten im Zuge der Planung gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## **6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

## **7. Fazit**

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 22 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5006/3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehungen am 13. März 2017 und 18. Oktober 2018 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Einzig wenige Tiere aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ konnten beobachtet werden.

Die Bestandsgebäude weisen keine Einflugmöglichkeiten oder Nester im Fassadenbereich auf. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude als Nist- oder Quartiersstandort von Vögeln und/oder Fledermäusen konnte während der Begehung nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten wird zum aktuellen Zeitpunkt als unwahrscheinlich angesehen.

Die Gehölze wurden auf Baumhöhlen und Nester untersucht. Höhlen konnten keine kartiert werden, einzig in einer Birke im nördlichen Gartenbereich konnte ein Nest erfasst werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen ist eine Betroffenheit von (planungsrelevanten) Vogelarten auszuschließen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch die Rodungs- und Bauarbeiten gefährdet werden.

Da eine Neuansiedlung nicht dauerhaft auszuschließen ist, sind die Abbruch- und Rodungsarbeiten zeitnah durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Abbruch- und Rodungsarbeiten fachgutachterlich durchzuführen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

**Da mit den geplanten Bauarbeiten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, kann dem Bebauungsplans für das Plangebiet „Horremer Straße“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 02.08.2018

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. MÄRZ 2010 (GV. NRW. S. 185) GEÄNDERT WORDEN IST

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://WWW.GEOPORTAL.NRW)

Haan, 30.10.2018

Bearbeitung:

M. Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan